

Spielplatzordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Fulpmes



§ 1 Geltungsbereich

1. Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Fulpmes bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Fulpmes stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Gemeinde gekennzeichnet sind.
2. Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Absatz 1) beauftragt sind, oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Benützung und Öffnungszeiten der Spielplätze

1. Die Spielplätze sind während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis letzten Sonntag im Oktober) von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.
2. Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Spielplätze sind ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
3. Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden. Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler-Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2011, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.
4. Der Eintritt in Spielplätzen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet.
5. Das Befahren der Spielplätze ist nur mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen, sowie mit Kinderfahrzeugen – wie Roller, Dreirädern, Kinderautos und dergleichen, sofern diese (ausgenommen Krankenfahrstühle) nicht motorisiert sind, erlaubt.
6. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder für Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
7. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
8. Die Benützung des Musikpavillons ist nur zur Durchführung von Veranstaltungen gestattet.

§ 3 Schonung der Anlagen

1. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze, sowie deren Einrichtungen ist verboten.
2. Insbesondere ist untersagt:
 - das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen oder das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
 - das Beschädigen oder Verschmutzen von Bänken und Tischen,

- das Verstellen der Ruhebänke,
- das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen aller Art (insbesondere des Musikpavillons)
- das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern,
- das Fußballspielen,
- das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
- das Entzünden von Feuer
- das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben
- das Wegwerfen von Papier, von Speiseresten und dergleichen (Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren).
- der Konsum von alkoholischen Getränken (jeglicher Art) durch Kinder, und Jugendliche,
- sowie das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art).

§ 4 Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf allen Spielplätzen untersagt.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Park- und Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 18 Abs. 2 TGO 2001 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Fulpmes in Kraft.

**Der Bürgermeister
der Gemeinde Fulpmes**